

**Tarifvertrag vom 18.November 2009
zur Überleitung der Beschäftigten der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach
Krankenhaus gGmbH, Rüttenscheid, in den TVöD
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-AKK)**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen – KAV NW –

und

der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gGmbH, Rüttenscheid, – AKK–
(im folgenden AKK genannt)

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgender Überleitungstarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des LAG Düsseldorf (Beschluss vom 17.03.2009 – 8 TaBV 76/08) einig, die Beschäftigten des AKK in die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes TVöD) in den jeweils geltenden Fassungen zu überführen. Die Überleitung schafft einheitliche Arbeits- und Einkommensbedingungen im Vergleich zu Beschäftigten in anderen Krankenhäusern, für die der TVöD in der durchgeschriebenen Fassung für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser Anwendung findet, sorgt für Rechtssicherheit und ermöglicht eine effiziente, einheitliche Personalwirtschaft.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Überleitungstarifvertrag gilt für die Beschäftigten des AKK, deren Arbeitsverhältnis zum Krankenhaus am 31. August 2009 bereits bestanden hat und über den 1. September 2009 hinaus fortbesteht, sofern zu diesem Zeitpunkt die ordentliche Mitgliedschaft zum KAV NW und damit die Tarifbindung beantragt ist.
- (2) Mit seinem In-Kraft-treten finden auf die übergeleiteten Beschäftigten die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltende Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) – einschließlich des für diesen

Personenkreis vereinbarten landesbezirklichen Rechts – mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Abweichungen Anwendung.

Niederschriftserklärung zu § 1

Die seit April 2009 eingestellten Beschäftigten, die bereits nach den Regelungen des TVöD eingruppiert worden sind, sind aus dem Anwendungsbereich spezieller Überleitungsbestimmungen ausgenommen.

Die vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2007 nach den Regelungen des BAT-KF eingestellten Beschäftigten werden bereits nach im Wesentlichen dem TVöD-B entsprechenden Regelungen behandelt. Sie sind ebenfalls aus dem Anwendungsbereich spezieller Überleitungsbestimmungen ausgenommen.

§ 2

Abweichungen vom TVÜ-VKA und vom TVöD

Folgende Abweichungen vom TVÜ-VKA und vom TVöD finden Anwendung.

§ 2.1

Überleitung in den TVöD

Die von § 1 Abs. 1 TVÜ-AKK erfassten Beschäftigten werden am 1. September 2009 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TVöD übergeleitet. Der TVÜ-VKA findet Anwendung, soweit nachstehend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.

Protokollerklärung zu § 2.1

Für die Beschäftigten mit arbeitsvertraglicher Bezugnahme auf den BAT bzw. BMT-G werden die Regelungen des TVÜ-VKA – gleich der Vorgabe des § 1 Abs. 1 TVÜ-AKK – entsprechend behandelt.

§ 2.2

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu einer TVöD-Entgeltgruppe

Die Zuordnung der Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der Eingruppierungsmerkmale der Anlage 1 a und 1 b zum BAT bzw. der Eingruppierungsregelungen des BMT-G unter entsprechender Berücksichtigung der Anlage 1 zum TVÜ-VKA; für vom 7/2007 bis 3/2009 Eingestellte nach Anlage 3 TVÜ-VKA.

§ 2.3

Vergleichsentgelt und Stufenzuordnung

- (1) Beschäftigte, die bereits vor dem 1. Januar 2006 nach dem BAT bzw. BMT-G eingruppiert waren, werden für die Ermittlung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wenn sie bereits zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet worden wären und die Regelungen des TVÜ-VKA zur Anwendung gekommen wären.

Abweichend zu § 5 Abs. 2 TVÜ-VKA werden für das individuelle Vergleichsentgelt zum Stand 30. September 2005 im ersten Schritt die in § 6 TVÜ-VKA enthaltenen Vorgaben durchgeführt, dieser Tabellenwert zum Stand 1. Oktober 2007 angehoben und um 50 € erhöht. Der sich daraus ergebende Bruttobetrag wird in einem zweiten Schritt um 3,1 Prozent erhöht. Der sich daraus ergebende Bruttobetrag wird in einem dritten Schritt um 2,8 Prozent angehoben. Dieses so erhöhte Vergleichsentgelt im Sinne des TVÜ-AKK ist maßgeblich für die Stufenzuordnung gemäß § 6 und § 7 TVÜ-VKA.

Abweichend zu § 8 TVÜ-VKA werden bei den dort erfassten Bewährungs- und Fallgruppenaufstiegen für das Vergleichsentgelt im Sinne des TVÜ-AKK die Regelungen entsprechend angewendet.

- (2) Vom 7/2007 bis 3/2009 Eingestellten sind in einer TVöD-Entgeltgruppe entsprechend Anlage 1a oder 1b BAT bzw. BMT-G eingruppiert.

Aufgrund der für den August 2009 gezahlten Bruttoentgeltsumme der Bestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 3 § 6 TVÜ-VKA bzw. Absatz 1 Satz 2 § 7 TVÜ-VKA die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben.

Ist das so ermittelte Vergleichsentgelt niedriger als Stufe 2 der ermittelten Entgeltgruppe, wird stattdessen mindestens diese gezahlt § 16 Abs. 2 TVöD findet Anwendung.

§ 2.4

Besonderheiten zur Anwendung weiterer Bestimmungen des TVÜ-VKA

- (1) §§ 20 und 21 TVÜ-VKA finden keine Anwendung.
- (2) § 12 TVÜ-VKA findet mit der Maßgabe Anwendung, dass monatliche Strukturausgleichszahlungen in Höhe der Anlage 2 zum TVÜ-VKA bei Vorliegen der Voraussetzungen der bereits am 1. Oktober 2005 Beschäftigten erstmalig ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages anfallen.
- (3) § 15 TVÜ-VKA gilt in der Fassung.
- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs bzw. von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 gelten die im August 2009 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2009 fort. Die Regelungen des TVöD gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftagewoche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. August 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TVöD bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) § 42 Abs. 1 BMT-G/ i. V. m. bezirklichen Tarifverträgen zu § 42 Abs. 2 BMT-G (Zusatzurlaub für Arbeiter) gelten bis zum Inkrafttreten entsprechender landesbezirklicher Tarifverträge fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) In den Fällen des § 48a BAT oder § 41a BMT-G wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2009 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2010 gewährt. Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TVöD im Kalenderjahr 2010 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 18 TVÜ-VKA findet auf die von § 1 TVÜ-AKK erfassten Beschäftigten entsprechende Anwendung.

§ 3

Besondere Regelungen

- (1) Ansprüche aufgrund der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung können nach den allgemeinen Regelungen des TVöD erst ab dem 1. Januar 2010 mit Wirkung für die Zukunft entstehen.
- (2) Auf die Ausbildungsverhältnisse finden ab dem 1. September 2009 die einschlägigen Tarifregelung für die Auszubildenden des kommunalen öffentlichen Dienstes Anwendung.
- (3) Beschäftigte, die in der Zeit vom Januar 2007 bis zum August 2009 ihre Beschäftigungszeit von 25 Jahren oder 40 Jahren vollendet haben und keine damit begründete Zahlung erhielten, erhalten ein Jubiläumsgeld entsprechend § 23 TVöD.
- (4) Durch Regelungsabsprache kann eine Regelung zur näheren Umsetzung bzw. Gestaltung der Überleitung erfolgen.

Protokollerklärung zu § 3

Auf die Jahressonderzahlungen nach § 20 TVöD werden etwaige entsprechende Zahlungen aufgrund anderer Regelungen angerechnet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

Wuppertal, Essen, Düsseldorf, den 18.11.2009

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband NW
Der Vorstand

Für die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gGmbH, Rüttenscheid
Die Geschäftsführung

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Niederschriftserklärungen zum Überleitungstarifvertrag

- Nr. 1: Es besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass für alle Beschäftigten des AKK zukünftig die arbeitsvertraglichen Regelungen auf der Grundlage des im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für Krankenhäuser geltende Tarifrechts – einschließlich des dazu im Bereich des KAV NW vereinbarten landesbezirklichen Rechtes - gelten sollen.
- Nr. 2 Es besteht Einvernehmen, dass für die seit April 2009 eingestellten Beschäftigten, die bereits nach den Regelungen des TVöD eingruppiert worden sind, kein spezieller tarifvertraglicher Handlungsbedarf im TVÜ-AKK besteht. Gleiches gilt für die vom 1. Januar 2006 bis zum Mai 2007 nach den Regelungen des BAT-KF eingestellten Beschäftigten, für die ebenfalls bereits der TVöD (in Gestalt der durchgeschriebenen Fassung TVöD-B) Anwendung findet.
- Nr. 3 Das Wirksamwerden dieses Tarifvertrages setzt die Begründung der rückwirkenden ordentlichen Tarifbindung durch ordentliche Mitgliedschaft im KAV Nordrhein-Westfalen voraus.
- Nr. 4 Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Umsetzung dieser Tarifregelungen in die einzelnen Arbeitsverträge so unverzüglich wie möglich erfolgt, allerdings einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird.
- Nr. 5 Die entsprechend TVÜ-AKK ermittelten Vergleichsentgelte werden für Teilzeitbeschäftigte entsprechend § 24 Abs. 2 TVöD zeitanteilig umgerechnet.
- Nr. 6 Es besteht Einvernehmen, dass für vom 7/2007 bis 3/2009 Eingestellte eine im Vergleichsentgelt berücksichtigte Zulage insofern nicht mehr gesondert gezahlt wird.
- Nr. 7 Es besteht Einvernehmen, dass bei Beschäftigten, denen für nach dem Stichtagsmonat September 2005 geborene Kinder noch kinderbezogene Entgeltbestandteile gezahlt worden sind, auf eine Rückforderung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile für den Zeitraum, der vor der einzelvertraglichen Umsetzung der Überleitung entsprechend den Regelungen des TVÜ-AKK liegt, verzichtet wird, soweit die vorgenannte einzelvertragliche Umsetzung vor dem 31. Juni 2010 liegt; auf die Geltung der sechsmonatige tariflichen Ausschlussfrist wird entsprechend hingewiesen.